

tel (obgleich es gute Vorarbeiten gäbe). Der über die Hohe Straße führende Handel bleibt ebenso als Konstituens des städtischen Lebens ausgespart wie die kirchliche Zugehörigkeit (zum Bistum Krakau), die ethnischen Mischverhältnisse und das nicht zuletzt vom Rathaus repräsentierte Bürgertum. Es bleibt zu hoffen, daß ein weiterer Versuch sich dieser Seiten der Vergangenheit Beuthens annimmt.

Konstanz

Thomas Wunsch

Matthias Weber: Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der Frühen Neuzeit. (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Bd. 5.) Böhlau Verlag. Köln, Weimar, Wien 1996. XIV, 808 S., DM 152,-.

Matthias Weber stellt sich die Aufgabe, die schlesischen Polizeiordnungen in ihrer gesellschaftlichen Wirkung zu analysieren sowie unter Heranziehung weiterer, u. a. auch nicht-normativer Quellen Mechanismen der Durchsetzung von Ordnungen in der Frühen Neuzeit darzustellen. Auf diesem Wege will er zu einer Gesamtbeurteilung sowie zu einer „historischen Bewertung“ des Phänomens der frühneuzeitlichen Polizei- und Landesordnungen insgesamt gelangen.

Eine Präsentation des aktuellen Forschungsstandes fehlt, was, kaum stichhaltig, mit dem Hinweis auf kürzlich erschienene Aufarbeitungen der einschlägigen Literatur in historischen Fachzeitschriften begründet wird (S. 6/7). Trotz der mangelhaften theoretischen Fundierung bringt jedoch die, nach Umfang und Systematik, erstmalige Analyse von Mechanismen der Durchsetzung frühneuzeitlicher Gesetze und Ordnungen einen bedeutenden Erkenntnisfortschritt. Dabei zeigt W., daß Herrschaft auf dem Konsens der Beherrschten aufbauen mußte und infolgedessen einen solchen Konsens von vornherein anstrebte. Dadurch weitet er den Blick auf eine breite und differenzierte Palette von Kontrollmechanismen des frühmodernen Staates: von der Gewalt bis zu den subtileren Formen, die Psyche und Mentalität der Untertanen ebenso in ihrem Kalkül berücksichtigten wie die gesellschaftlichen Verhältnisse und Normen.

Mit dem flachen Land untersucht W. einen bisher noch kaum beachteten Bereich der Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit. Mit den spezifisch schlesischen Dreidingsordnungen hat er eine Quellenkategorie erschlossen, die für andere Territorien nach Inhalt und Umfang bisher noch kaum herangezogen wurde. In diesem Bereich, der von der Forschung gerade erst entdeckt worden ist, bringt die Arbeit entscheidende Erkenntnisfortschritte. Nach W.s Untersuchungen dürfte Schlesien nunmehr zu denjenigen historischen deutschen Kulturlandschaften gehören, die in dieser Hinsicht am besten erforscht sind.

Für den ländlichen Bereich Schlesiens kann der Vf. noch auf eine zweite Quellengruppe zurückgreifen, die er erstmals in einem größeren systematischen Zusammenhang auswertet und mit der er die Konsensbildung zwischen Obrigkeiten und Untertanen bei der Normierung und Disziplinierung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse weiter erhellen kann: grundherrlich-bäuerliche Verträge über Abgaben, Dienste und Anstellungsverhältnisse des Hofgesindes, die, häufig als Folge und Ergebnis von Revolten, zwischen Grundherrschaft und Untertanen einvernehmlich abgeschlossen wurden. Die Motivation, solche Verträge einzuhalten, war naturgemäß sehr viel höher als obrigkeitlich oktroyierter Zwang. Dementsprechend nachhaltig war ihr Disziplinierungseffekt.

Wichtigstes Ergebnis der Arbeit ist der Nachweis, daß Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit von Obrigkeiten und Untertanen gemeinsam getragen wurde. Der Autor kommt zu dem insgesamt gut dokumentierten Ergebnis, daß die Polizei- und Landesordnungen einem allgemeinen Grundkonsens der Gesellschaft Ausdruck verliehen. Somit werden in der Perspektive W.s die Untertanen zu Subjekten der Geschichte. Das gilt insbesondere und gerade für die „kleinen Einheiten“ im Verständnis Moraws, dessen These von der „gestalteten Verdichtung“ seit dem Spätmittelalter W. übernimmt,

ohne auf ihre Unvereinbarkeit mit seinen eigenen Untersuchungsergebnissen einzugehen (S. 4). Dagegen ist der Rückgriff auf Max Weber und Jürgen Habermas, mit dessen Hilfe W. die Ergebnisse seiner Forschungen auswertet, als durchaus geglückt anzuerkennen (S. 231 f.).

W. hat eine Fülle von teils neuen, teils unser bisheriges Wissen vertiefenden Erkenntnissen vorgelegt. Die Arbeit ist insgesamt klar und schlüssig gegliedert; die Sprache ist durchweg prägnant, stilistisch einwandfrei und von hoher Aussagekraft.

Greifswald

Werner Buchholz

Arno Herzig: Reformatorische Bewegungen und Konfessionalisierung. Die habsburgische Rekatholisierungspolitik in der Grafschaft Glatz. (Hamburger Veröff. zur Geschichte Mittel- und Osteuropas, Bd. 1.) Dölling und Galitz Verlag. Hamburg 1996. XVII, 251 S., 16 Abb., DM 48,—.

Die Grafschaft Glatz, jenes „absonderlich Ländchen“ (S. 11), das jahrhundertlang seine Identität zwischen Schlesien und Böhmen zu wahren verstand und erst 1815 endgültig in die preußische Provinz Schlesien eingegliedert worden ist, hat in der Geschichtsforschung außer bei Regionalhistorikern bisher kaum Beachtung gefunden, stand sie doch stets im Schatten der „Haupt- und Staatsaktionen“. Dabei könnte sie doch gerade wegen ihrer Abgeschlossenheit und Überschaubarkeit, aber auch wegen der sich hier kreuzenden und überschneidenden Einflüsse der größeren Nachbarn und unterschiedlicher Machtinteressen in mancher Hinsicht als Fallbeispiel dienen für die Entwicklung historischer Prozesse und Strukturen im östlichen Mitteleuropa. Nicht zuletzt dies deutlich gemacht zu haben, dürfte dem Autor des hier anzuzeigenden Bandes, dem Hamburger Neuzeithistoriker Arno Herzig, gelungen sein mit dieser Pilotstudie im Rahmen eines durch die VW-Stiftung geförderten Forschungsprojektes zum Thema der Rekatholisierungspolitik Habsburgs (am Beispiel Schlesien und der Grafschaft Glatz).

Ausgehend von der Beobachtung, daß außerhalb der Kirchengeschichtsschreibung im engeren Sinn, die freilich lange Zeit von konfessioneller Einseitigkeit geprägt war, der konkrete Verlauf des Rekatholisierungsprozesses mit seinen politischen und mentalitätsgeschichtlichen Implikationen in der allgemeinen Geschichtsforschung erst seit kurzem gesteigertes Interesse gefunden hat, möchte H. diese „Grundkonstante habsburgischer Politik und ihres frühabsolutistischen Systems“ (S. 9) exemplarisch analysieren und historisch erklären. Dazu hätte es freilich nicht ausgereicht, die einzelnen Phasen von den ersten, eher als defensiv einzustufenden gegenreformatorischen Bestrebungen um die Mitte des 16. Jhs. durch die Wittelsbacher als Pfandherren der Grafschaft über die Einführung der Jesuiten gegen das Jahrhundertende unter Kaiser Rudolf II., die mit staatlichen Machtmitteln durchgeführte Zwangsrückführung der Bevölkerung zum alten Glauben seit 1622 bis zur inneren Annahme des von Adel und Jesuiten geprägten Barockkatholizismus spätestens nach der Pest von 1680 nachzuzeichnen. Der Vf. ergänzt diese vielmehr durch eine ausführliche Darstellung der verschiedenen reformatorischen Bewegungen, die hier Bedeutung erlangt haben (Lutheraner, Schwenckfelder, Täufer), und bettet sie ein in eine komplexe Untersuchung der politischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen. Letztlich wird damit die Bedeutung von Rekatholisierung und Sozialdisziplinierung als Faktoren staatlicher Verdichtung für den habsburgischen Absolutismus deutlich.

H. hat für seine Darstellung bewußt eine narrative Form gewählt; er hält sich eng an die sorgfältig ausgewerteten Quellen (vor allem in Breslauer, Prager und Glatzer Archiven) und zitiert diese ausführlich. Ob er mit der gewiß nicht immer einfachen Aktensprache der Frühen Neuzeit tatsächlich Rezipienten „über den engeren Kreis der Historiker/innen“ (S. 12) hinaus wird erreichen können, mag dahingestellt bleiben. Der Verzicht